

Grundsatzklärung Menschenrechte

1. UNSER BEKENNTNIS ZUM SCHUTZ DER MENSCHENRECHTE

In unserem Unternehmen gehen verantwortungsvolles Handeln und wirtschaftlicher Erfolg seit mehr als 100 Jahren Hand in Hand. Im Mittelpunkt stand und steht der Mensch.

Als international tätiges Unternehmen sind wir uns unserer Verantwortung innerhalb der globalen Warenströme bewusst. Daher bekennen wir uns zur Achtung der Menschenrechte und zur Verantwortung für seine Lieferkette. Wir setzen geltendes Recht um, respektieren die international anerkannten Menschenrechte und verpflichten uns dazu, im Rahmen unserer Geschäftstätigkeit Menschenrechtsverletzungen vorzubeugen. Dieses Bekenntnis gilt sowohl für unsere eigenen Geschäftstätigkeiten als auch für unsere globalen Lieferketten.

2. STANDARDS & RICHTLINIEN

Im Einklang mit den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen bekennen wir uns zu den Prinzipien international anerkannter menschenrechtlicher Rahmenwerke, u.a.:

- Grundlegende Menschenrechtsstandards
 - Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der UN (1948)
 - UN-Kinderrechtskonvention (1989)
 - UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (1979)
- Wirtschaft und Menschenrechte
 - UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP, 2011)
 - OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Arbeits- und Sozialstandards
 - Konventionen und Empfehlungen der ILO
- Umweltabkommen
 - Minamata-Übereinkommen über Quecksilber (2013)
 - Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (1989)
 - Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (2001)

Unter Beachtung dieser und weiterer internationaler Standards zu Menschenrechten, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung orientiert sich Ottobock mit seinem Code of Conduct an den universell anerkannten Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (www.unglobalcompact.org). Seit 2015 sind wir Mitglied im UN Global Compact.

Die elf Verhaltensgrundsätze des Ottobock Code of Conduct bilden den verbindlichen Handlungsrahmen für unsere MitarbeiterInnen. Alle Ottobock MitarbeiterInnen übernehmen Verantwortung für ihr eigenes Handeln und ihre Verhaltensweisen. Durch Schulungen unterstützt Ottobock seine Mitarbeitenden dabei, den Handlungsbedarf hinsichtlich des Code of Conducts zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen

Mit der „Erläuternden Erklärung zum Code of Conduct zu Nachhaltigkeitszielen“ konkretisieren wir darüber hinaus die verbindlichen Ziele des Code of Conduct anhand der 10 Prinzipien des UN Global Compact – auch und insbesondere im Hinblick auf die Achtung der Menschenrechte:

1. Wir unterstützen und achten den Schutz der internationalen Menschenrechte.
2. Wir stellen sicher, dass wir uns nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen.
3. Wir wahren die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen.
4. Wir treten für die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit bzw. (moderne) Sklaverei ein.
5. Wir treten für die Abschaffung von Kinderarbeit ein.
6. Wir treten für die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit ein.

Als Unterzeichner des UN Global Compact bekennt sich Ottobock zudem zu den 17 Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs). Auf Grundlage einer umfassenden Analyse haben wir die SDGs mit der höchsten Relevanz für Ottobock identifiziert und in unsere Nachhaltigkeitsstrategie integriert, u.a. „Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum (SDG8)“ sowie „Ungleichheiten bekämpfen (SDG10)“. Mit unserer Geschäftstätigkeit wollen wir unseren Beitrag zur Erreichung dieser Ziele leisten.

Mit seiner über 100-jährigen Tradition ist sich Ottobock seiner besonderen Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte bewusst. Wir erwarten deshalb von allen Mitarbeitenden und auch von unseren LieferantInnen und GeschäftspartnerInnen, dass sie die geltenden Gesetze und Vorschriften sowie die international anerkannten Menschenrechts- und Umweltstandards einhalten, verantwortungsvoll handeln und sich an die im Ottobock Supplier Code of Ethics aufgeführten Grundprinzipien halten.

3. UNSER ANSATZ ZUR UMSETZUNG MENSCHENRECHTLICHER UND UMWELTBEOGENDER SORGFALTPFLICHTEN

Weltweit engagieren sich mehr als 9.000 Menschen in den unterschiedlichsten kulturellen Kontexten für Ottobock. Sowohl sie als auch Mitarbeitende entlang unserer Lieferketten sind potentiell unterschiedlichen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken ausgesetzt. Ein umfassendes und einheitliches Management dieser Risiken trägt dazu bei, etwaigen Verletzungen der Menschenrechte und umweltbezogenen Rechte der potenziell Betroffenen vorzubeugen oder diese zu minimieren.

Wir verstehen das Management von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken als einen kontinuierlichen Prozess, der fest in unsere betrieblichen Abläufe integriert ist. Für den Umgang mit Risiken innerhalb der Lieferkette und im eigenen Geschäftsbereich wurde bei Ottobock ein mehrstufiger Prozess implementiert. Ziel ist es, Präventiv- und Abhilfemaßnahmen dort vornehmen zu können, wo wir besondere Risiken identifiziert haben oder es zu Vorfällen kam. Wir richten unsere Managementprozesse entsprechend aus und sensibilisieren unsere MitarbeiterInnen, GeschäftspartnerInnen und LieferantInnen für diese Themen.

Risikoanalyse:

1. Durch umfassende Analysen abstrakter und konkreter Risiken werden potenzielle negative Auswirkungen (Risiken) auf Menschenrechte und Umweltbelange sowie mögliche betroffene Themenbereiche im eigenen Geschäftsbereich und in den Lieferketten erkannt..
2. Auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse leiten wir bei Bedarf konkrete prioritäre Risiken ab und setzen entsprechende Ziele zur Vermeidung und Minimierung dieser Risiken fest.

Präventions- und Abhilfemaßnahmen

3. Auf Basis der Risikobewertung und -priorisierung setzen wir Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich und in den Lieferketten um. Dabei beziehen wir, sofern möglich, relevante Stakeholder ein und nutzen Informationen aus dem Beschwerdemechanismus..

Wirksamkeitskontrolle

4. Die durchgeführten Maßnahmen werden auf ihre Wirksamkeit überprüft und kontinuierlich weiterentwickelt. Die Prozesse und Ergebnisse werden entsprechend dokumentiert, aufbewahrt und auf Grundlage ihrer Wesentlichkeit in die jährliche Berichterstattung gemäß § 10 Abs. 2 LkSG integriert.

Durch entsprechende Leitlinien, interne Sensibilisierung durch Mitarbeiterschulungen, die fortlaufende Überprüfung von Zielen und Maßnahmen auf ihre Eignung sowie die regelmäßige Überprüfung unserer Beschaffungs- und Einkaufsstrategien verankern wir menschenrechtliche und umweltbezogene Themen in der Belegschaft.

Unser systematisches Lieferkettenmanagement ist von einer engen Zusammenarbeit mit den Lieferanten geprägt. Schon bei der Auswahl der Lieferanten werden menschenrechts- und umweltbezogene Risiken berücksichtigt.

Nachhaltigkeit in der Lieferkette kann langfristig nur durch Kooperation mit allen relevanten Stakeholdern erreicht werden. Wir stehen im kontinuierlichen Austausch mit einer Vielzahl von Akteuren. Wichtige Elemente dabei sind die Teilnahme an externen Veranstaltungen, Partnerschaften sowie die Beobachtung politischer und regulatorischer Entwicklungen.

4. RISIKOMANAGEMENT & VERANTWORTLICHKEITEN

Für die Überprüfung der Einhaltung und Umsetzung unserer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht tragen die Geschäftsführenden Direktoren der Ottobock SE & Co.KGaA Verantwortung.

Die für Menschenrechte beauftragte Person überwacht in ihrem Auftrag die Erfüllung der Sorgfaltspflichten in allen maßgeblichen Geschäftsabläufen und berichtet regelmäßig sowie ggf. ad hoc an die Geschäftsführung.

Um geeignete Präventiv- und Abhilfemaßnahmen zu konzipieren, arbeiten funktionsübergreifende Teams aus Menschenrechts-, Nachhaltigkeits- und Compliance-Experten sowie den operativen Einkaufsbereichen und — anlassbezogen — weiteren Fachbereichen eng zusammen. Die relevanten Fachbereiche tragen dann die Verantwortung dafür, die Maßnahmen umzusetzen und nachzuverfolgen.

Dadurch wird sichergestellt, dass jeder Bereich unseres Unternehmens sich der eigenen Verantwortung für die Achtung der Menschenrechte bewusst ist.

Diese Grundsatzerklärung gilt für alle Unternehmen der Ottobock SE & Co.KGaA. Der Geltungsbereich der unternehmerischen Sorgfaltspflicht erstreckt sich über den eigenen Geschäftsbereich sowie Mitarbeitende und Geschäftspartner entlang unserer gesamten Lieferkette

5. BESCHWERDEMECHANISMEN & UMGANG MIT VERSTÖßEN

Ottobock stellt allen internen und externen Stakeholdern online zugängliche Meldekanäle für Beschwerden und Hinweise zu Menschenrechtsverstößen zur Verfügung:

- Die [Hinweisgeberstelle](#) steht allen MitarbeiterInnen, KundInnen und GeschäftspartnerInnen offen, unabhängig vom Bestehen oder der Art der vertraglichen oder geschäftlichen Beziehung mit Ottobock oder seinen verbundenen Unternehmen.
- Ottobock hat ergänzend eine [externe Ombudsstelle](#) eingerichtet. Diese überprüft Sachverhalte, ermittelt möglichst umfassend und berichtet unter Wahrung der Anonymität an die Compliance-Abteilung der Ottobock SE & Co. KGaA.

Sollten wir feststellen, dass unser unternehmerisches Handeln zu potenziellen oder tatsächlichen Menschenrechtsverletzungen beiträgt oder mit diesen indirekt in Verbindung steht, werden wir uns um angemessene Abhilfe durch die verantwortlichen Stellen bemühen.

- Bei einem begründeten Verdacht oder konkreten Hinweis auf mögliche Menschenrechtsverletzungen im eigenen Geschäftsbereich, ergreifen wir unverzüglich Maßnahmen, die zur Beendigung der Verletzung oder des Risikos führen.
- Sollte bei einem Lieferanten eine menschenrechts- oder umweltbezogene Rechtsposition verletzt worden sein, setzen wir uns mit dem Lieferanten in Verbindung, um gemeinsam Maßnahmen festzulegen. Diese können von der Abstellung des verursachenden Verhaltens durch den Lieferanten über Präventionsmaßnahmen durch Trainings und Audits, dem Hinwirken auf angemessene Abhilfe bis hin zur Kündigung der Lieferantenbeziehung reichen.

6. BERICHTERSTATTUNG

Die Achtung der Menschenrechte ist ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Sustainable Development Goals (SDGs) der Vereinten Nationen.


Die Beschäftigung mit dem Thema Menschenrechte und die Umsetzung der Sorgfaltspflicht in den eigenen Geschäftstätigkeiten sowie in unseren Lieferketten verstehen wir als nachhaltigen und kontinuierlichen Prozess. Wir überprüfen regelmäßig unsere strategischen Ansätze sowie Maßnahmen.

Diese Grundsatzerklärung wird allen internen und externen Stakeholdern in geeigneter Form zugänglich gemacht und u.a. im Intranet und auf unserer Unternehmenswebsite veröffentlicht.

Über unsere Fortschritte und Entwicklungen berichten wir regelmäßig und transparent im Rahmen unserer öffentlich zugänglichen Nachhaltigkeitsberichterstattung.



Oliver Jakobi
CEO/CSO



Arne Jörn
COO/CTO



Dr. Arne Kreitz
CFO



Martin Böhm
CXO

ÜBER DIESE GRUNDSATZERKLÄRUNG

Diese Grundsatzerklärung haben wir im Dialog mit den zuständigen Fachbereichen von Ottobock erstellt. Die Freigabe dieser Grundsatzerklärung erfolgt durch die Geschäftsführenden Direktoren.

Wir überprüfen diese Grundsatzerklärung jährlich sowie anlassbezogen (beispielsweise vor Veränderungen der Geschäftstätigkeit) und werden sie aktualisieren, sollten wir veränderte oder erweiterte Risiken feststellen.

Aus dieser Grundsatzerklärung können keine Rechte Einzelner oder Dritter abgeleitet werden. Diese Grundsatzerklärung entfaltet keine rückwirkende Wirkung und trat erstmalig zum 24. Oktober 2022 in Kraft.

Version 2.0 dieser Grundsatzerklärung ist mit Wirkung zum 1. Dezember 2024 gültig.

Datum:	Autor:	Details zur Revisions
1.0 24. Oktober 2022	Christin Franzel, Head of Global Sustainability & Human Rights Officer	
2.0. 1. Dezember 2024	Christin Franzel, Head of Global Sustainability & Human Rights Officer	Sprachliche Anpassungen Inhaltliche Ergänzungen Aktualisierungen aufgrund der Ergebnisse der Risikoanalyse 2023